

Beschl.-Nr. 10

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 12.12.2014

Betreff: Bebauungsplan Nr. 10-6 "An der Stadtgrenze - südlich der Bahnlinie München-Landshut - nördlich St 2045";  
I. Aufstellungsbeschluss  
II. Grundsatzbeschluss  
III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Referent: I. V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

### I. Aufstellungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan vom 12.12.2014 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 10-6 und die Bezeichnung „An der Stadtgrenze – südlich der Bahnlinie München-Landshut – nördlich St 2045“.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In einem städtebaulichen Vertrag ist zu regeln und abzusichern, dass die Zufahrt auf Landshuter Stadtgebiet
  - auf Kosten des Maßnahmeträgers errichtet wird
  - öffentlich gewidmet werden kann

- die Ausbaustandards für eine mögliche Übernahme als öffentliche Erschließung berücksichtigt werden
  - auf Wunsch der Stadt zurückgebaut wird, um eine alternative Erschließung für die Industriegebietsflächen auf Landshuter Stadtgebiet zu ermöglichen
5. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
  6. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
  7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 8 : 0

## **II. Grundsatzbeschluss**

Dem Bebauungsplan Nr. 10-6 „An der Stadtgrenze – südlich der Bahnlinie München-Landshut – nördlich St 2045“ vom 12.12.2014 wird im Grundsatz zugestimmt.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 12.12.2014 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 8 : 0

### III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

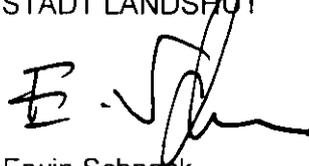
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 8 : 0

Landshut, den 12.12.2014

STADT LANDSHUT



Erwin Schneck  
mit dem Vorsitz beauftragter Stadtrat

